



**Vertrag
über
die bundesweite Lieferung und Montage von
Ausstattungs Möbeln für „Get2Gether-Räume“
in den Dienststellen der DAK-Gesundheit**

zwischen

DAK-Gesundheit

Nagelsweg 27 – 31, 20097 Hamburg

(Auftraggeber - im Folgenden „**DAK-Gesundheit**“ genannt)

und

(Auftragnehmer - im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die bundesweite Lieferung und Montage von Ausstattungsmöbeln für „Get2Gether-Räume“ in den Dienststellen der DAK-Gesundheit. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage B1**).
- (2) Da die Menge der tatsächlich bestellten bzw. abgerufenen Produkte vom tatsächlichen Bedarf der DAK-Gesundheit und damit vom Einzelfall abhängig ist, kann eine Abnahme überhaupt oder in einem bestimmten Umfang nicht garantiert werden. Insofern besteht keine Abnahmeverpflichtung der DAK-Gesundheit. Der Auftragnehmer hat bei einem Nichtabruf (überhaupt oder in einer geringeren Menge als geschätzt) keinen Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung.
- (3) Auf Basis dieses Vertrags kann die DAK-Gesundheit Lieferungen der angegebenen Produkte zu den vom Bietenden verbindlich angebotenen Preisen gemäß Preisblatt (**Anlage B3**) abrufen.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Warenlieferung bzw. die Leistungserbringung erfolgt auf Abruf bzw. Bestellung in Form eines Einzelauftrags durch die DAK-Gesundheit. Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Abrufmengen innerhalb von 8 Wochen liefern zu können. Der Auftragnehmer stimmt sich bezüglich eines konkreten Liefertermins innerhalb dieser Frist mit der DAK-Gesundheit eng ab. Der Auftragnehmer stellt in seinem Unternehmen eine termingerechte Ausführung der Leistung sicher.
- (2) Die Lieferungen werden frei Verwendungsstelle in die Räumlichkeiten der jeweiligen Dienststellen der DAK-Gesundheit erbracht und montiert.
- (3) Bei der Lieferung von Waren nimmt der Auftragnehmer das gesamte Verpackungsmaterial für die angelieferte Ware zurück und entsorgt dieses fachgerecht.
- (4) Für die Einhaltung des Ausführungs-/Liefertermins ist bei der Lieferung von Waren der Eingang der Ware am Ort der Lieferanschrift/Versandanschrift maßgeblich. Der Lauf von Fristen beginnt mit dem Tag des Eingangs des Abrufs/ der Bestellung beim Auftragnehmer. Lieferfristen und -termine sind verbindlich, sodass der Auftragnehmer

mit Überschreitung der vereinbarten Ausführungsstermine/Liefertermine in Verzug kommt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

- (5) Wird der Auftragnehmer in der Ausführung der Leistung voraussichtlich oder tatsächlich behindert und wird hierdurch der vereinbarte Ausführungsstermin/Leistungszeitpunkt vom Auftragnehmer nicht eingehalten, informiert der Auftragnehmer die DAK-Gesundheit unter Angabe der Hinderungsgründe stets unverzüglich nach Bekanntwerden. In diesem Fall einigen sich die Parteien auf einen neuen Leistungszeitpunkt/-termin.
- (6) Der Auftragnehmer versichert, dass er die beschriebenen Leistungen ordnungsgemäß gewährleisten kann und dass er insbesondere über die erforderlichen technischen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, um den Auftrag, in vollem Umfang nachkommen zu können. Gleichfalls versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm eingebundenen Nachunternehmer während der gesamten Vertragslaufzeit über die erforderliche Eignung verfügen und die für den Bieter geltenden vertraglichen Pflichten (insbesondere Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz, Zahlung des Mindestlohns und Tariftreue, etc.) gleichfalls einhalten.
- (7) Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung aller einschlägigen technischen Regeln aus.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Vertragserfüllung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können. Die Vertragsparteien werden sich bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen, so wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- (2) Für die Leistungserbringung zuständige Ansprechpartner sind folgende Personen:
 - (a) Für die DAK-Gesundheit (wird nach Zuschlag ergänzt):

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

(b) Für den Auftragnehmer:

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein ständiger Ansprechpartner für die DAK-Gesundheit zur Verfügung steht. Insbesondere wird der Auftragnehmer bei Verhinderungen des Ansprechpartners, wie insbesondere Urlaub, Kündigung des Ansprechpartners, unverzüglich einen neuen Ansprechpartner mit den jeweiligen Kontaktdaten nennen.
- (4) Ein Streitfall zwischen der DAK-Gesundheit und dem Auftragnehmer berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

§ 4 Ersatzteile

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an die DAK-Gesundheit gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Auftragnehmer, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an die DAK-Gesundheit gelieferten Produkte einzustellen, wird der Auftragnehmer der DAK-Gesundheit dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 5 Leistungsänderungen

- (1) Der Auftragnehmer trägt Änderungsverlangen der DAK-Gesundheit Rechnung, sofern ihm dies im Rahmen seiner Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- (2) Soweit sich die Änderungsmöglichkeiten wesentlich auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan,

vereinbaren die Parteien schriftlich eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Verschiebung vereinbarter Termine sowie ggf. eine Anpassung der Vergütung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Vertragsanpassung ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

- (3) Eine Weiterentwicklung/Anpassung der Leistungen seitens des Auftragnehmers muss während der Vertragslaufzeit gewährleistet sein.

§ 6 Gefahrtragung

Im Falle der Lieferung von Waren trägt der Auftragnehmer die Transportgefahr bis zum Eingang am Lieferort, unabhängig davon, auf wessen Wunsch und von welchem Ort die Versendung erfolgt.

§ 7 Abnahme

- (1) Soweit die Leistungen des Auftragnehmers nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches abzunehmen sind, erfolgt die Abnahme durch schriftliche Erklärung der DAK-Gesundheit gegenüber dem Auftragnehmer. Eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt die Entgegennahme der Leistung als Abnahme, wenn der Auftragnehmer die DAK-Gesundheit zu einer Abnahme mit einer Frist von 10 Werktagen auffordert (ausreichend per E-Mail) und die DAK-Gesundheit nicht innerhalb dieser Frist einen Mangel anzeigt.
- (3) Alle Umstände außerhalb des Einflussbereiches der DAK-Gesundheit, durch die der DAK-Gesundheit die Entgegennahme der Ware bzw. der Leistung oder Mitwirkungshandlungen zur Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar gemacht wird, befreien die DAK-Gesundheit für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Entgegennahme bzw. Abnahme der Leistung.

§ 8 Gewährleistungsrechte

Bei Mängeln stehen der DAK-Gesundheit uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. In Abweichung zu den gesetzlichen Ansprüchen beträgt jedoch die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

§ 9 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütung der Leistungen ergibt sich aus dem Preisblatt (**Anlage B3**). Mit den dort genannten Preisen sind sämtliche Kosten des Auftragnehmers zur Erfüllung dieses Vertrags abgegolten. Die dort genannten Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. abgerechnet. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen nicht.
- (2) Der Auftragnehmer hat der DAK-Gesundheit zwecks Prüfung vor Rechnungslegung via E-Mail einen Leistungsnachweis einzureichen. Adressat ist der dem Auftragnehmer mitgeteilte zuständige Ansprechpartner der DAK-Gesundheit. Im Rahmen der Bestellung wird dem Auftragnehmer per E-Mail eine sogenannte Bestellnummer mitgeteilt, die in der Rechnung anzugeben ist.
- (3) Der Leistungsnachweis hat mindestens folgende Inhalte:
 - Daten des Unternehmens (insb. Name des Unternehmens und Anzahl der Mitarbeiter)
 - Name und Kontaktdaten des Auftragnehmers
 - Vertragsnummer der DAK-Gesundheit (wird dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss mitgeteilt)
 - Abrechnungszeitraum
 - Vertraglich vereinbarte Abrechnungspositionen
 - Menge/Anzahl
 - Dienststellennummer
- (4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung bei dem Auftraggeber.

Die Rechnungsanschrift lautet:

DAK-Gesundheit
Bereich Finanzbuchhaltung (0022 10)
Postfach 10 14 44
20009 Hamburg

- (5) Die Rechnung ist **ausschließlich als pdf-Datei** an das elektronische Postfach des Auftraggebers **invoice@dak.de** zu senden. Eine postalische Zusendung der Rechnung ist nicht zulässig.
- (6) Die Rechnungslegung hat zeitnah, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung, zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Forderungen ausgeschlossen.
- (7) Die DAK-Gesundheit leistet keine Vorauszahlungen.
- (8) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Ansprüche des Auftraggebers aufrechnen. Insbesondere ist eine Aufrechnung mit durch die Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen oder sonstigen Beiträgen ausgeschlossen.
- (9) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer legt die Abtretungsanzeige des Auftraggebers vor. Diese teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung in angemessener Zeit mit.
- (10) Der Auftraggeber behält sich Änderungen im Abrechnungsprozess, insbesondere in technischer Hinsicht, vor. Der Auftragnehmer muss die Änderungen – soweit für ihn wirtschaftlich und prozessual zumutbar – ohne zusätzliche Kosten umsetzen.

§ 10 Preisanpassungen

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die im Preisblatt (**Anlage B3**) vereinbarte Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag anzupassen. Die Geltendmachung einer Preisanpassung (Preiserhöhung oder Preissenkung) ist erstmalig nach Ablauf von 24 Monaten möglich, weitere Erhöhungen bzw. Senkungen können frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung bzw. Senkung geltend gemacht werden. Die Preisanpassung wird 1 Monat nach der Genehmigung wirksam.
- (2) Eine Preisanpassung kann stets nur dann geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer von der Änderung tatsächlich betroffen ist, d.h. sich hierdurch seine Kosten verändern.

- (3) Bei der Geltendmachung einer Preiserhöhung muss der Auftragnehmer preisreduzierende Faktoren berücksichtigen.
- (4) Der Auftragnehmer muss der DAK-Gesundheit die geplante Preiserhöhung spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt der Geltung der neuen Preise unter Angabe der prüfbaren Gründe mit konkretem Leistungsbezug und der veränderten Kostenkalkulation schriftlich anzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anzeige an den zuständigen Ansprechpartner zugegangen ist (E-Mail-Bestätigung ausreichend).
- (5) Die DAK-Gesundheit wird sodann eine Anpassung des Entgelts im Einzelfall prüfen und innerhalb der 8 Wochen entscheiden bzw. dem Auftragnehmer schriftlich (per E-Mail) mitteilen, ob sie einer Preisanpassung zustimmt. Sofern weitere Erläuterungen des Auftragnehmers erforderlich werden, wendet sich die DAK-Gesundheit schriftlich (per E-Mail) an den Auftragnehmer, der die erbetene Rückmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen geben muss.
- (6) Liegt die Rückmeldung des Auftragnehmers nach Abs. 5 nicht vor, wird die DAK-Gesundheit keine Entscheidung treffen. Erfolgt die Rückmeldung des Auftragnehmers nicht rechtzeitig und kann daher eine Prüfung und Entscheidung nicht innerhalb der 8-Wochenfrist erfolgen, muss die DAK-Gesundheit die Prüfung und Entscheidung bzw. die schriftliche Zustimmung zur Preisanpassung nicht vor Ablauf einer 2 Wochenfrist gerechnet ab dem Zeitpunkt der Rückmeldung des Auftragnehmers vornehmen. Die Preisanpassung wird, sofern die Voraussetzungen der Preiserhöhung vorliegen, frühestens 2 Wochen nach der Rückmeldung des Auftragnehmers und nur bei Zustimmung der DAK-Gesundheit wirksam. In den Fällen der nicht bzw. nichtrechtzeitigen Rückmeldung des Auftragnehmers ist das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach Abs. 7 ausgeschlossen.
- (7) Sollten sich die Parteien nicht bis zum Zeitpunkt der Geltung der neuen Preise auf eine Preisanpassung einigen, steht es beiden Parteien frei, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen für eine Preisanpassung tatsächlich vorliegen und die DAK-Gesundheit die Preiserhöhung ablehnt.
- (8) Eine Änderung der Vergütung wird nur bei entsprechender Änderung der betroffenen Produkte nach dem Preisblatt (vgl. **Anlage B3**) wirksam.

- (9) Für die Berechnung der Preisanpassung ist der Erzeugerpreisindex für Möbel, Statistischer Bericht Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 591, GP-Systematik-Nr. 31 (Fundstelle auf Basis 2021) zugrunde zulegen. Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Preis (neu)} = \text{Preis (alt)} \times \text{Index (neu)} / \text{Index (alt)}$$

Erläuterung der Formelbestandteile:

Preis (neu)	= angepasster Preis
Preis (alt)	= Preis, der im Preisblatt bei der jeweiligen Position mit dem Angebot abgegeben bzw. (im Falle einer bereits vorangegangenen Erhöhung) vereinbart wurde
Index (neu)	= Index im Monat der Anpassung
Index (alt)	= Basisindex

- (10) Preisanpassungen von weniger als 15 % können nicht an die DAK-Gesundheit weiter gereicht werden. Sobald eine Anpassung stattgefunden hat, ist der angepasste Wert Berechnungsgrundlage für eine weitere Anpassung. Er wird somit der „neue Preis“. Das Preisrisiko fällt im Übrigen in die Risikosphäre des Auftragnehmers. Die DAK-Gesundheit behält sich vor bei Preissenkungen Anpassungen unter denselben Bedingungen geltend zu machen.
- (11) Eine Preisanpassung erfolgt außer in den vorgenannten Fällen nicht.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlichen Wissens sowie sämtlicher Informationen und Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem auszuführenden Auftrag bekannt werden. Diese Schweigepflicht besteht über die Gesamtheit der übersetzten Gesprächsinhalte sowie zusätzlicher Informationen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitarbeit erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, so dass Unbefugte keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren und die im Rahmen dieses Vertrages von der DAK-Gesundheit zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse und Daten, die er anlässlich der Erfüllung des Vertrags oder bei Gelegenheit erlangt, ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die DAK-Gesundheit maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB) sowie die einschlägigen Vorschriften zur Datensicherheit zu beachten, insbesondere ihm zur Kenntnis kommende Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verarbeiten,
- a) nur Personal einzusetzen, das schriftlich auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet wurde (Verpflichtungserklärung über den Datenschutz und gesetzliche Bestimmungen),
 - b) mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der DAK-Gesundheit erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten,
 - c) die betroffenen Mitarbeiter über das „Merkblatt zu maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB)“ (**Anlage B4**) sachgerecht zu informieren.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, während seiner Geschäftszeiten einem von der DAK-Gesundheit Beauftragten die o. a. Verpflichtungen seiner im Rahmen des Vertrages mit der DAK-Gesundheit eingesetzten Beschäftigten auf Verlangen vorzulegen. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Ankündigung seitens der DAK-Gesundheit.

- (6) Für den Fall, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anweisungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, informiert er die DAK-Gesundheit davon unverzüglich, damit diese die Möglichkeit hat, rechtliche Schritte gegen die Weitergabeverpflichtung einzuleiten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prüfungen in seinem Hause durch die Revision der DAK-Gesundheit zu dulden. Die Durchführung solcher Prüfungen wird mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

§ 12 Leistungsstörung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und fristgerechte Abwicklung der sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Aufgaben unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze branchenspezifischer Art.
- (2) Erbringt der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung mangelhaft oder gar nicht, ist er auf Anforderung der DAK-Gesundheit innerhalb einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung oder Nachbesserung verpflichtet. Etwaige Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Sollte die Mangelbehebung nicht fristgemäß erfolgen oder fehlschlagen, behält sich die DAK-Gesundheit das Recht zur Selbst-/Ersatzvornahme vor, wobei die hierfür anfallenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind.
- (3) Weitergehende Ansprüche der DAK-Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei haftet die DAK-Gesundheit wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche (zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend erforderliche) Vertragspflichten, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- (2) Weitergehende Ansprüche der DAK-Gesundheit wegen qualitativer Leistungsstörungen bleiben unberührt.
- (3) Haftet die DAK-G gegenüber Dritten auf Schadensersatz infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Auftragnehmers oder seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wird ihn der Auftragnehmer von dieser Haftung gegenüber Dritten freistellen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet gegenüber der DAK-Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen Datenschutzbestimmungen und gegen diese Datenschutzvereinbarung entstehen. Ebenso haftet er für schuldhaftes Verhalten seiner Unterauftragnehmer sowie deren Unterauftragnehmer.
- (5) Die DAK-Gesundheit und der Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

§ 14 Tariftreueversprechen

- (1) Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes
 - (a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
 - (b) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (2) Nachweispflichten und Kontrolle
 - (a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Absatz 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.

- (b) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- (c) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
- die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach § 3 Abs. 2 BTTG zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der ein-gesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (d) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.
- (3) Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern
- (a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.
- (b) Die Verpflichtung nach Ziffer Absatz 3 a) gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Ziffer Absatz 1 b) entsprechend.
- (c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Ziffer Absatz 2 c) geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 2 d) zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

§ 15 Vertragsstrafe

Für jeden festgestellten Verstoß gegen die Vorgaben aus § 14 dieses Vertrages bzw. die Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe für den Auftrag aus dieser Ziffer wird auf insgesamt maximal 10 % der Netto-Gesamtvergütung beschränkt, § 11 BTTG. Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue den Verstoß gem. § 13 BTTG festgestellt hat.

§ 16 Nachunternehmer

- (1) Grundsätzlich und vorbehaltlich des Absatzes 2 und weiterer Regelungen dieses Vertrages muss der Auftragnehmer die Leistung eigenständig erbringen. Ist ihm das nicht möglich, kann er die Erbringung der geschuldeten Leistungen oder wesentlicher Leistungsteile an ein anderes Unternehmen / eine andere Person übertragen (Unterauftragnehmer). Der Auftragnehmer wird ausschließlich geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer, beauftragen.
- (2) Die Auswahl von Nachunternehmern bedarf, auch soweit Nachunternehmer ihrerseits Leistungsbestandteile weiter vergeben wollen, der vorherigen schriftlichen Anzeige. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Nachunternehmer und/oder einzelne für die Leistungserbringung vorgesehene Personen aus wichtigem Grund abzulehnen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn begründete Bedenken gegen den Nachunternehmer oder Bedenken gegen die für die Ausführung benannte Person in Form von Sicherheitsbedenken oder Bedenken gegen die Eignung bestehen. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass entsprechende Zustimmungserfordernisse mit den Nachunternehmern und auch in der Nachunternehmerkette vereinbart werden.

§ 17 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Zuschlagserteilung und endet spätestens nach 48 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages findet nicht statt.

- (2) Die DAK-Gesundheit kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende kündigen. Die Kündigung kann jedoch frühestens zum Ende des 1. Vertragsjahres ausgesprochen werden.
- (3) Die Bestellungen müssen vor Auslaufen dieses Vertrages auf dem dafür vorgesehenen Weg abgerufen werden. Nach seinem Auslaufen bleibt dieser Vertrag hinsichtlich dieser Bestellungen weiterhin in Kraft, allerdings nur bis die letzte Lieferung bzw. Leistung erfolgt ist.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 2 endet dieser Vertrag mit dem Erreichen des maximalen Beschaffungs- bzw. Vertragsvolumen in Höhe von 1.800.000,00 EUR brutto. Das Beschaffungs- bzw. Vertragsvolumen errechnet sich aus sämtlichen Abrufen und Zahlungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Der Höchstwert stellt die Obergrenze dar, bis zu dessen Höhe der Auftraggeber abrufberechtigt, jedoch nicht abrufverpflichtet ist.
- (5) Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - (a) wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung die vereinbarte Leistung nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbringt oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht nicht nachkommt, oder mehrfach in Verzug geraten ist,
 - (b) wenn der Auftragnehmer bei den Nachweisen und Erklärungen zur Eignung des Auftragnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht hat, oder
 - (c) wenn der Auftragnehmer bei den Angaben zum Leistungsgegenstand und/ oder zur Leistungserbringung vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht hat, oder
 - (d) wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung dieses Vertrags entgegenstehen,
 - (e) wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vertragliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder den Datenschutz vorliegt, oder

- (f) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde,
 - (g) es sich nachträglich herausstellt, dass bei Vertragsschluss ein vergaberechtlicher Ausschlussgrund i.S.d. §§ 123 oder 124 GWB vorlag oder ein solcher Ausschlussgrund nach Vertragsschluss entsteht/entstanden ist, oder
 - (h) nachträglich die Eignung des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit wegfällt, oder
 - (i) wenn aufgrund eines Verhaltens des Auftragnehmers oder mit ihm verbundener Unternehmen oder von ihm eingesetzter Unternehmen bzw. Personen eine Berichterstattung in der Öffentlichkeit zu besorgen ist, welche das Ansehen der DAK-Gesundheit beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (z.B. Kinderarbeit, Korruptionsvorwürfe, Imageschädigungen, Lohndumping, Volksverhetzung oder andere diskriminierende Schmähungen etc.).
- (6) Im Fall einer Veränderung der Kassenstruktur (z.B. wesentliche organisatorische Änderungen sowie Fusion) besteht für die DAK-Gesundheit gleichsam das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die DAK-Gesundheit wird den Auftragnehmer frühzeitig, d.h. unverzüglich nach Kenntnis über entsprechende Veränderungen informieren. Die DAK-Gesundheit erstattet dem Auftragnehmer in diesem Fall bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen.
- (7) Jegliche Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Die Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens einen Monat nach Kenntnis vom Kündigungsgrund erklärt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

- (9) Im Falle der Kündigung steht dem Auftragnehmer nur das Entgelt für die ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu.
- (10) Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Vergütung noch nicht erbrachter Leistungen.

§ 18 Herausgabeverpflichtung

- (1) Nach Beendigung des Auftrages hat der Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung seitens der DAK-Gesundheit zur Verfügung gestellten Unterlagen unentgeltlich auf Verlangen an die DAK-Gesundheit zurückzugeben. Ferner gibt der Auftragnehmer auf Verlangen sämtliche eigens zur Vertragserfüllung erstellten Arbeitsergebnisse an die DAK-Gesundheit heraus.
- (2) Sofern und soweit die DAK-Gesundheit von ihrem Herausgabeanspruch nach Abs. 1 dieses Vertrages keinen Gebrauch macht, wird der Auftragnehmer alle Unterlagen für die Dauer von 3 Jahren aufbewahren. In einer besonderen Vereinbarung kann die datenschutzrechtlich korrekte Vernichtung der Unterlagen durch den Auftragnehmer mit der DAK-Gesundheit schriftlich vereinbart werden.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen und den Arbeitsergebnissen zu.

§ 19 Compliance

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich selbst und ihre Nachunternehmer, geltendes Recht einzuhalten. Beide Vertragspartner sind zudem verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu ergreifen und insbesondere zu keinem Zeitpunkt weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegenden geschäftlichen Charakter haben) Mitarbeitenden der jeweiligen anderen Vertragspartner oder deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.
- (2) Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen haben die Vertragspartner unverzüglich Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und hierüber zu informieren.

- (3) Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist die DAK-Gesundheit berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, alle bestehenden Verträge mit dem Vertragspartner außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Bei Ausspruch der außerordentlichen fristlosen Kündigung halten sich die Vertragspartner von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos.
- (4) Die Vertragspartner haben zudem jederzeit das Recht, compliance-relevante interne Regelungen/ Unterlagen des Vertragspartners (z.B. code of conduct/ Verhaltenskodex oder Richtlinie zur Korruptionsprävention) zur Einsicht und Prüfung einzufordern.

§ 20 Force Majeure Klausel

- (1) Sollte die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. die Leistungsannahme durch die DAK-Gesundheit aufgrund von höherer Gewalt bzw. aufgrund von unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen unmöglich oder unzumutbar geworden sein oder die DAK-Gesundheit für die Dauer der Ereignisse keinen Bedarf an einer Leistungserbringung hat, so sind beide Vertragspartner für die Dauer der Ereignisse von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt bezüglich der Zahlungspflicht auch für evtl. Fixkosten, Ersatz von Einkommensausfällen und entgangenem Gewinn, es sei denn, die Vertragspartner beschließen schriftlich ein abweichendes Vorgehen.
- (2) Der Auftragnehmer bzw. die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, die DAK-Gesundheit bzw. den Auftragnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Kenntnis des Eintritts der Ereignisse darüber zu informieren.
- (3) Das weitere Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach der Dauer dieser Ereignisse. Die Vertragspartner können sich [1] auf [a] eine Vertragsauflösung oder [b] eine Aussetzung der Vertragspflichten für die Dauer der Ereignisse einigen oder [2] die Vertragspartner können eine bestimmte Zeitspanne festsetzen, innerhalb derer die Vertragspflichten ausgesetzt werden, und [3] - wenn das Ereignis über eine bestimmte Zeitspanne hinausläuft - hat jede Partei ein Kündigungsrecht oder [4] der Vertrag wird aufgelöst.

- (4) Grundsätzlich einigen sich die Vertragsparteien bezüglich des weiteren Vorgehens. Sollte keine gemeinsame Lösung gefunden werden, kann die DAK-Gesundheit entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

§ 21 Einkaufsverbot gemäß Art. 3i der VERORDNUNG (EU) 833/2014 DES RATES

- (1) In Art. 3i der betroffenen Verordnung (EU) 833/2014 des Rates der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3192 vom 16. Dezember 2024) sind nunmehr Restriktionen geschaffen worden, die durch den/die Auftragnehmer vollumfänglich zwingend einzuhalten sind. Dies betrifft u.a. den Erwerb von bestimmten Gütern im Anhang XXI zur Verordnung aufgelisteten Gütern und Technologien, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Weiterhin sind nach Art. 3i Abs. 2 auch verschiedene Dienstleistungen/Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Abs. 1 sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien nach Abs. 1 bzw. damit zusammenhängender Dienstleistungen/Tätigkeiten betroffen.
- (2) Der/die Auftragnehmer muss daher Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates kennen und die Leistungen unter Einhaltung der dortigen Regelungen erbringen. Sein/ihr Angebot hat der/die Auftragnehmer unter Kenntnis und vollumfänglicher Berücksichtigung der Regelungen von Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 kalkuliert und abgegeben. Preisanpassungen aus diesem Grund sind daher ausgeschlossen.
- (3) Auf die Übergangsfrist in Art. 3i Abs. 3 bzw. die Ausnahmeregelung in Art. 3i Abs. 4 wird hingewiesen.
- (4) Werden die Leistungen durch den/die Auftragnehmer unter Verstoß gegen die voranstehenden Verpflichtungen erbracht, besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass die DAK-Gesundheit die Verordnung als gesetzliches Verbot nach § 134 BGB mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen einstuft.

§ 22 Anti-Diskriminierungsklausel

Die DAK-Gesundheit legt besonderen Wert auf ein „Gesundes Miteinander“. Daher haben Werte wie Gleichberechtigung und Toleranz einen hohen Stellenwert für die DAK-

Gesundheit. Die DAK-Gesundheit verurteilt Diskriminierung in allen ihren Formen, insbesondere Rassismus und Sexismus. Diese Haltung erwartet die DAK-Gesundheit gleichsam von ihren Auftragnehmern. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

- (1) Sollte sich eine Vertragspartei oder eine ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Leistungen diskriminierend äußern oder verhalten, verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei auf Mitteilung des Vorfalls durch die jeweils andere Vertragspartei hin auf eigene Kosten einen Workshop oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme mit ihren Mitarbeitenden durchführen zu lassen, die zur Aufklärung über diskriminierendes Verhalten und Wortwahl beiträgt.
- (2) Diskriminierung ist jede auf rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, auf Geschlecht- oder Gender-Zugehörigkeit, gesundheitlichem Zustand beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.
- (3) Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als diskriminierend, wenn sich die/der Betroffene durch sie verletzt oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen der Äußerung und der in Absatz 2 genannten Definition hergestellt werden kann.
- (4) Kommt die jeweilige Vertragspartei der vorstehenden Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach oder verhält sich bzw. ihre Mitarbeitenden sich wiederholt diskriminierend, hat die jeweils andere Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In besonders schwerwiegenden Fällen besteht ein sofortiges Kündigungsrecht ohne die vorherige Durchführung der oben genannten Maßnahmen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht in bei einer Kündigung gemäß dieser Regelung nur für erbrachte Lieferung/Leistungen.

§ 23 Urheberrecht

Verletzt der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter und wird die DAK-Gesundheit aufgrund dessen von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die DAK-Gesundheit von

jedem aus der Rechtsverletzung erwachsenen Schaden freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Vertretenmüssen ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer es unterlassen hat, vor Erstellung seines Angebots Recherche darüber durchzuführen, ob und inwieweit die Rechte Dritter betroffen sein können. Der Schaden umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag oder in anderen Vertragsbestandteilen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist mit Ausnahme von Kündigungsschreiben die Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem gewolltem am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- (4) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Ansprüchen und Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Hamburg.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht etwas anderes geregelt wurde. Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der Auftragnehmer in seinem Angebot im Hinblick auf die Ausschreibungsunterlagen und die Vorgaben der DAK-Gesundheit macht, werden nicht Vertragsinhalt.
- (6) Veröffentlichungen, Pressearbeit, Werbung und jegliche sonstige Kommunikation über den Vertrag und/oder den Vertragsgegenstand - egal in welcher Form (z.B. Referenzen) oder über welches Medium (z.B. Internet) - dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der DAK-Gesundheit und nach schriftlicher Freigabe durch die DAK-Gesundheit erfolgen. Die namentliche Nennung der DAK-Gesundheit in Publikationen oder in

sonstiger Weise gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-Gesundheit zulässig. Gleiches gilt für Werbung. Der Auftragnehmer darf den Namen der DAK-Gesundheit nur nach vorheriger Zustimmung für Werbezwecke benutzen.

(7) Vertrags- und Geschäftssprache ist deutsch.

§ 25 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind - bei Widersprüchen - in dem Rang der Reihenfolge ihrer Aufzählung:

- dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen
- Anlage – B0a_Bieterfragenkatalog
- Anlage – B1_Leistungsbeschreibung inkl. Anhänge
- Anlage – B2_Angebotsschreiben
- Anlage – B3_Preisblatt
- Anlage – B4_Hinweise und Verpflichtungserklärung Datenschutz
- die technischen Datenblätter zu den Möbelstücken
- Konzept des Auftragnehmers

Hinweis: Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande und ist daher auch ohne Unterschrift der DAK-Gesundheit unter diesen Vertrag rechtswirksam.